

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Bizerba Schweiz AG

1. Geltung dieser Geschäftsbedingungen

- 1.1. Bizerba Schweiz AG (nachfolgend Bizerba Schweiz) verkauft unter anderem Industriegänge-, Preisauszeichnungs- und Etikettiersysteme, Inspektionssysteme, Fördersysteme und Software (nachfolgend „Liefergegenstand“ bzw. Liefergegenstände“) sowohl an Handelspartner als auch an Endabnehmer (nachfolgend „Kunde“).
- 1.2. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ersetzen sämtliche vorgängigen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.3. Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen, sind nur wirksam, wenn sie von Bizerba Schweiz schriftlich bestätigt werden (Papierform mit Unterschrift). **Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen sind Handelsvertreter und Handelsreisenden von Bizerba Schweiz nicht befugt.**
- 1.4. Allgemeine Bedingungen der Kunden werden nicht akzeptiert.

2. Offerten

- 2.1. Offerten von Bizerba Schweiz, die schriftlich, per Brief, per Fax, per E-Mail oder in persönlichem Gespräch gemacht werden, gelten als verbindlich. Wenn der Kunde Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.2. Eine Offerte ist 3 Monate gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mit der Offerte abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum von Bizerba Schweiz. Ohne Einwilligung von Bizerba Schweiz darf Dritten keine Einsicht in die Offertenunterlagen gewährt werden.

3. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

- 3.1. Bestellungen des Kunden sind bindend. Sie gelten mit der Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung von Bizerba Schweiz als angenommen.
- 3.2. Wünscht der Kunde eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt Bizerba Schweiz ihm innert 2 Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistung, der Termine und Preise hat. An eine Offerte zur Änderung der Leistung bleibt Bizerba Schweiz zwei Wochen gebunden. Von Änderungen ausgeschlossen sind Produkte, die bereits geliefert sind.

4. Preise und Zahlung/Verrechnungsverbot

- 4.1. Preise gelten exklusive Mehrwertsteuer, Transport, Transportversicherung, Verzollung, Montage, Inbetriebnahme und Instruktion. Eichgebühren für die Grundeichung werden separat erhoben und ausgewiesen.

- 4.2. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne oder sonstiger Kostenfaktoren während des Herstellungsprozesses, die Bizerba Schweiz nicht zu vertreten hat und die nicht vorhersehbar waren, hat Bizerba Schweiz das Recht zur Preisberichtigung, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt, es sei denn, Bizerba Schweiz hat die Verzögerung verursacht.
- 4.3. Bei einem Auftragswert ab CHF 50'000 (exkl. MwSt) sind 30 % bei Vertragsabschluss, 60 % bei Lieferung und 10 % innerhalb 30 Tagen nach Installation und Abnahme oder, falls keine Installation oder Abnahme erfolgt, nach Auslieferung zu bezahlen. Bei einem Auftragswert bis CHF 50'000 (exkl. MwSt) ist der Kunde verpflichtet, die Rechnung innerhalb 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.
- 4.4. Der Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder sonstiger Umstände, welche seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Bizerba Schweiz zur Folge. In diesen Fällen ist Bizerba Schweiz ausserdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung zu leisten und nach erfolgloser Aufforderung hierzu vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, gerät er ohne weiteres in Verzug (ohne Mahnung) und hat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 8 % zu bezahlen. Im Verzug ist die Ansetzung einer Frist durch Bizerba Schweiz zur nachträglichen Erfüllung durch den Kunden nicht erforderlich. Der Anspruch von Bizerba Schweiz auf Schadenersatz bei Vertragsrücktritt besteht auch ohne Verschulden des Kunden.
- 4.6. Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Ansprüchen von Bizerba Schweiz aus dem Verkauf von Liefergegenständen an den Kunden ist gegenüber Bizerba Schweiz ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist ein allfälliges Leistungsverweigerungsrecht des Kunden gemäss Art. 82 und 184 Abs. 2 OR.
- 4.7. Erfüllungsort für die Zahlungen ist Trimmis.
- 4.8. **Handelsvertreter und Handelsreisende haben keine Befugnis zu Inkasso und Stundungsabreden.**

5. Lieferzeit

- 5.1. Die angegebene Lieferzeit ist als blosser Richtwert zu verstehen. Wird Bizerba Schweiz an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse (z.B. Verletzung evtl. mit dem Kunden vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Produktionsunterbrüche, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmässige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder

Rohstoffen, Krieg, terroristische Aktivitäten oder sonstige Handlungen von einer Drittperson, Notfälle, Unfälle, Unwetter, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Massnahmen, Gesetzesänderungen, Zulieferprobleme oder höhere Gewalt) gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

- 5.2. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer allfällig vereinbarten Vorauszahlung und nicht bevor der Kunde alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäftes erfüllt hat.
- 5.3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk/Lager bis zu ihrem Ablauf verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.
- 5.4. Teilleistungen sind zulässig. Sie können gesondert abgerechnet werden.

6. Versand, Gefahrübergang

- 6.1. Jede Gefahr geht spätestens auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das entsprechende Werk/Lager von Bizerba Schweiz verlässt. Das gilt auch, wenn der Transport mit eigenen Beförderungsmitteln von Bizerba Schweiz durchgeführt wird oder wenn der Liefergegenstand von Bizerba Schweiz installiert werden soll.
- 6.2. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, geht jede Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.3. Sollte der Kunde bei Lieferung die Liefergegenstände nicht sofort abnehmen, lagert Bizerba Schweiz sie nach Möglichkeit für ihn auf seine Gefahr und Kosten. Diese Lagerung entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gemäss 4.c.
- 6.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Liefergegenstände den Ausfuhrkontrollvorschriften der Schweiz sowie den Ein- und Ausfuhrbestimmungen anderer Länder unterliegen können. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen einzuhalten und anerkennt, dass es ihm obliegt, entsprechende Genehmigungen für den Export, Re-Export und den Import der Liefergegenstände einzuholen, falls dies erforderlich sein sollte. Der Kunde verpflichtet sich, Bizerba Schweiz von etwaigen Ansprüchen aus der Verletzung von Exportkontrollbestimmungen durch den Kunden schadlos zu halten.

7. Verpackung

- 7.1. Kistenverpackung und Verschlüsse werden berechnet. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Die Entsorgung der Verpackung, auch Kisten und Verschlüsse, erfolgt durch den Kunden.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Bizerba Schweiz behält sich das Eigentum am gelieferten Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde erteilt sein Einverständnis, dass Bizerba Schweiz die Anmeldung in das Eigentumsvorbehalt-Register vornimmt. Der Kunde trifft alle Massnahmen, damit der Eigentumsanspruch von Bizerba Schweiz weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Das Eigentum von Bizerba Schweiz erlischt erst, wenn sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden entstandenen Ansprüche beglichen sind.
- 8.2. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Kunden für Bizerba Schweiz. Bei Weiterverarbeitung oder Verbindung mit anderen Liefergegenständen erwirbt Bizerba Schweiz einen Miteigentumsanteil am Verarbeitungsprodukt oder der verbundenen Sache. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Warenwert, mindestens aber nach dem Verhältnis des Wertes der miteinander verbundenen Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.
- 8.3. Nur wenn der Kunde Wiederverkäufer ist, darf er die Vorbehaltsware veräussern. Der Kunde tritt hiermit im Voraus die ihm aus der Weiterveräusserung zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an Bizerba Schweiz ab. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Auf Verlangen von Bizerba Schweiz hat er seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 8.4. Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Zahlungseinstellung sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In solchen Fällen ist Bizerba Schweiz berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 8.5. Bevorstehende und vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Kunde, soweit sie nicht bei dem Dritten erhältlich gemacht werden können.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 9.1. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und Mängel spätestens 10 Tage nach Eingang an der Lieferadresse Bizerba Schweiz gegenüber **(nicht gegenüber Handelsvertretern und Handelsreisenden von Bizerba Schweiz)** schriftlich zu rügen.
- 9.2. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel.
- 9.3. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.

- 9.4. Verborgene Mängel sind spätestens 10 Tage nach der Entdeckung zu rügen.
- 9.5. Im Falle einer Installation, Aufstellung und Inbetriebnahme durch Bizerba Schweiz beginnt die Untersuchungs- und Rügepflicht nach Ziffer 9.a-d mit der Unterzeichnung des entsprechenden Servicerapports durch den Kunden, jedenfalls aber mit der dritten Aufforderung des Kunden durch Bizerba Schweiz zur Unterzeichnung des Rapports nach Fertigstellung der Installation.

Installation beruht auf Anweisungen von Bizerba Schweiz;

- 10.9. Nichtbeachtung der in der Bedienungsanleitung genannten oder von Bizerba Schweiz erstellten Anweisungen zu Inbetriebnahme und Betrieb des Liefergegenstandes;

nicht reproduzierbare Softwarefehler;
Eingriffe nicht von Bizerba Schweiz autorisierter Personen oder Verwendung von Nicht-Bizerba Schweiz-Original-Ersatzteilen oder -Betriebsmitteln, insbesondere Nicht-Verwendung von Bizerba Schweiz-Thermo-Bonrollen und -Etiketten, die nach Bizerba Schweiz-Spezifikationen gefertigt und von Bizerba Schweiz zugelassen sind;
Normal üblicher oder übermässiger Verschleiss, der nicht auf Produktions- oder Materialmängel zurückgeführt werden kann.

10. Gewährleistung

- 10.1. Bizerba Schweiz haftet dafür, dass der Liefergegenstand bei vertragsgemässer Verwendung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die seine Brauchbarkeit demgegenüber aufheben oder erheblich beeinträchtigen.
- 10.2. Bizerba Schweiz leistet nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde hat Bizerba Schweiz die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme der notwendigen Nachbesserung bzw. Nachlieferung zu geben, andernfalls Bizerba Schweiz von der Gewährleistung befreit ist. Bizerba Schweiz ist berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. Dem Kunden stehen dann nur die Rechte von Ziffer 10.d zu. Ein unverhältnismässiger Aufwand für die gewählte Art der Nacherfüllung ist anzunehmen, wenn die Kosten der Gewährleistung den Wert der Sache bei Ablieferung um 10 % übersteigen.
- 10.3. Softwarefehler, welche die vom Kunden gewählten Funktionen erheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl von Bizerba Schweiz berichtigt oder durch Lieferung einer verbesserten Software-Version bzw. soweit angemessen und zumutbar durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkungen des Fehlers behoben.
- 10.4. Gelingt es Bizerba Schweiz binnen einer angemessenen Nacherfüllungsfrist nicht, den Sachmangel zu beheben, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag ist im Fall unerheblicher Sachmängel ausgeschlossen.
- 10.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei normaler Inanspruchnahme des Liefergegenstandes 12 Monate, für Occasionsliefergegenstände 6 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung des Liefergegenstandes, spätestens mit der Rechnungsstellung; im Fall der Ziffer 5.c mit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 10.6. Ein Fall der Mängelgewährleistung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn und soweit Schäden am Liefergegenstand oder an anderen Rechtsgütern des Kunden auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind:
- 10.7. Fehlerhafte Angaben des Kunden zu Einsatzzweck, -ort bzw. -bedingungen des Liefergegenstandes;
- 10.8. Fehlerhafte Installation des Liefergegenstandes durch den Kunden oder Dritte, es sei denn, die fehlerhafte

- 10.10. Bizerba Schweiz kann eine ihr obliegende Installation aus Gründen, die beim Kunden liegen, nicht oder nicht vertragsgemäss durchführen

11. Haftungsausschluss

- 11.1. Jegliche Haftung für direkte und indirekte Schäden sowie für Folgeschäden aus oder im Zusammenhang mit einem Liefergegenstand wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 11.2. Der Haftungsausschluss gilt auch für Hilfspersonen.

12. Geistiges Eigentum, Rechtsmängel

- 12.1. Das geistige Eigentum am Liefergegenstand gehört unabhängig einer Schutzfähigkeit in jedem Fall Bizerba Schweiz. Dem Kunden werden an den mit dem Liefergegenstand verbundenen Immaterialgüterrechten diejenigen Nutzungsrechte eingeräumt, welche für den Betrieb und die vertragsmässige Nutzung des Liefergegenstandes unabdingbar sind.
- 12.2. Bizerba Schweiz ist verpflichtet, den Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter zu liefern. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes
- 12.3. (im Folgenden: Schutzrechte) durch von Bizerba Schweiz gelieferte, vertragsgemäss genutzte Liefergegenstände gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Bizerba Schweiz gegenüber dem Kunden innerhalb von 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn wie folgt:
- 12.4. Bizerba Schweiz erwirkt nach eigener Wahl auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für den Liefergegenstand oder ändert den Liefergegenstand so, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder tauscht den Liefergegenstand aus. Ist Bizerba Schweiz dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, steht sowohl dem Kunden als auch Bizerba Schweiz ein Rücktrittsrecht zu. Die Folgen des Rücktritts richten sich nach Art. 109 OR.

12.5. Bizerba Schweiz stellt den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei.

12.6. Diese Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde Bizerba Schweiz unverzüglich schriftlich über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und Bizerba Schweiz alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

12.7. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder sie durch eine von Bizerba Schweiz nicht voraussehbare Anwendung verursacht wird oder sie dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Bizerba Schweiz gelieferten Produkten eingesetzt wird.

12.8. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen Bizerba Schweiz sind ausgeschlossen.

13. Software

13.1. Soweit der Liefergegenstand Software enthält, wird dem Kunden ein nicht ausschliessliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares Recht eingeräumt, diese einschliesslich den Dokumentationen zur Verwendung ausschliesslich auf dem dafür bestimmten System und ausschliesslich für die vereinbarte Verwendung zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Somit darf der Kunde die Software nicht vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Bizerba Schweiz zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den dazugehörigen Dokumentationen, einschliesslich Kopien, verbleiben bei Bizerba Schweiz, gegebenenfalls beim Softwarelieferanten.

14. Geheimhaltung

14.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche wirtschaftlichen und technischen Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind und die aufgrund ihres Vertragsverhältnisses offengelegt werden, geheim zu halten. Eine Partei darf Informationen, die sie aufgrund des Vertragsverhältnisses erhalten hat, nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Gestattung der anderen Partei verwenden oder offenlegen. Diese Verpflichtungen bestehen auch fort, wenn das Vertragsverhältnis beendet wurde.

15. Gültigkeitsklausel

15.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Im Falle der Ungültigkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie alle vertraglichen Beziehungen zwischen Bizerba Schweiz und dem Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf bzw. der Lieferung von Liefergegenständen unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Trimmis.

17.